

Garantiebeträge bei Entgeltsteigerungen

In dem Personal- und Betriebsrats-Info 03/18 vom 17.10.2018 hatten wir Sie darüber informiert, dass die von einigen Arbeitgebern vorgenommene Neuberechnung des Garantiebetrages aufgrund der Entgeltanpassung ab März 2018 ohne Rechtsgrundlage erfolgt ist. Nach unserer Auffassung müssen die Garantiebeträge in unveränderter Höhe bis zur nächsten Höhergruppierung bzw. bis zum nächsten Stufenaufstieg weitergezahlt werden.

Diese Auffassung der komba gewerkschaft hat das Arbeitsgericht Bochum (Urteil vom 08.05.2019, Az: 3 Ca 27/19) nun bestätigt und die beklagte Kommune zur Weiterzahlung des ungekürzten Garantiebetrages über den Monat Februar 2018 hinaus verurteilt. Die Berufung wurde zugelassen, so dass das Urteil noch nicht rechtskräftig ist. Kläger war ein Mitglied der komba gewerkschaft nrw. Das Verfahren wurde mit unserem Rechtsschutz durch die Juristinnen und Juristen des dbb Dienstleistungszentrums in Bonn geführt.

Beschäftigte, deren Garantiebetrag aufgrund der Entgeltanpassungen gekürzt wurde, sollten aufgrund der Ausschlussfrist des § 37 Abs. 1 TVöD umgehend mit Verweis auf das Urteil des Arbeitsgerichts Bochum die Weiterzahlung des ungekürzten Garantiebetrages über den Monat Februar 2018 hinaus gegenüber Ihrem Arbeitgeber schriftlich geltend machen.

Beschäftigte, die aufgrund der Hinweise in dem Personal- und Betriebsrats-Info 03/18 bereits einen solchen Antrag gestellt haben, der in der Folge abgelehnt wurde, sollten mit Verweis auf das ergangene Urteil noch einmal einen Antrag gegenüber dem Arbeitgeber stellen bzw. die Aufrechterhaltung des Antrags geltend machen.

Bei Fragen und Problemen bei der Geltendmachung des ungekürzten Garantiebetrages unterstützt die komba gewerkschaft nrw ihre Mitglieder gerne.